GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

www.goethe-universitaet.de

Das EU Datenschutzpaket vor dem Hintergrund aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung

Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht, Informationsrecht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaften

Forschungsstelle Datenschutz

Goethe-Universität Frankfurt a.M.

GRUR-Jahrestagung - 26.09.2014 - Düsseldorf

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
I. Einleitung

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

- IT wächst exponentiell: Datenmenge x 2 alle 2 Tage.
- IT ist „intuitiv“ = schnell, einfach, unaufdringlich, vernetzt = unerkenntlich -> Existenz? -> Wer hat die Kontrolle?
- Produkte und Dienste von IT = Information = besond. Gut
- Technikentwicklung = Herausforderung an das Recht: Atomenergie, Arzneimittel, Eisenbahn, Dampfkessel, ...
- IT- und IT-Services entwickeln sich an Staat und Gesellschaft vorbei, obwohl weit mehr als „Hilfeleistung“.

  -> Recht des ersten Zugriffs/ des Stärkeren

  -> Pfadabhängigkeiten

  G. Books, Soz. Netze, Cloud, Big Data, IT-Systeme, …
- Europa reagiert… (?)

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

I. Einleitung
II. Die EU-Datenschutzreform im Überblick: Die DSch-GVO
III. Der EuGH als neuer Motor des Datenschutzrechts
    1. Vorratsdatenspeicherung-E
    2. Recht auf Vergessen: Google Spain-E
    3. Was bleibt?
IV. Probleme und Herausforderungen
    1. Offline und Online Umgang mit Daten
    2. Selbstbestimmung v. Öffentlichkeit/Typisierung v. Individualisierung: Big Data
    3. Monopole und Marktversagen
V. Ausblick und Fazit

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
II. EU-Datenschutzreform – Überblick

- 1995 EU-Datenschutzrichtlinie; seither geringfügige Ergänzungen (E-Privacy Richtlinie)
  - Anwendbarkeit für privaten *und* öffentlichen Umgang
  - Verbotsprinzip: Kein Umgang mit Daten ohne Einwilligung/Rechtsvorschrift
  - Kein belangloses Datum (BVerfGE 65, 1)
  - Technikneutralität
  - Neutrale, unabhängige Aufsicht
  - Kein Datenexport ohne vergleichbare Standards (Argentinien, Schweiz, Kanada)
  - Anwendbarkeit bei Datenumgang in Europa oder bei Niederlassung in Europa (neu: Google Spain)

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
II. EU-Datenschutzreform – Überblick

- Unklar:
  - Mindeststandard oder abschließende Regelung? (EuGH v. Dezember 2012)
  - Medienprivileg im Internet (EuGH: Satamedia)?
  - Geltung von Safe Harbor Abkommen mit den USA?
  - Bedingungen für Public und International Cloud Computing (Auftragsdatenverarbeitung? Verantwortlich-keitsprinzip)

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
II. EU-Datenschutzreform – Überblick

- Seit 2010 Beratungen über Reform
  - Cloud Computing
  - Zunehmender Informationsmarkt
  - Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden (VG Schleswig-Holstein)
  - Unterschiedliche Interpretation/Umsetzung (Irland, GB)
  - Zunehmender politischer Druck (Google Books, NSA)
- Januar 2012 DSch-GVO-E Kommission
- Herbst 2013 Verabschiedung Europ. Parlament (ca. 4.000 Änderungsvorschläge umgesetzt)
- Seither: ?

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
II. EU-Datenschutzreform – Überblick

- Es bleibt: Inhalt
  - Technikneutralität, Verbotsprinzip, keine Kategorisierung von Daten, Individualrechte (Auskunft, Löschungs-anspruch), Int. Datenverkehr = europ. Recht, …
- Neu/Anders: Vollzug/Durchsetzbarkeit
  - Marktortprinzip: Dienste für Europäer = EU-DSchR
  - Verschärfung Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Bußgeld max. 5% des weltweiten Umsatzes (!)
  - Konsistenz-Mechanismus/Stärkung Aufsicht: Einheitliche Ansprechpartner; einheitliche Rechtspositionen (str.: Art. 29-Gruppe = Datenschutzbehörden <-> Kommission)
  - Trennung privates/öffentliches Datenschutzrecht?

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
II. EU-Datenschutzreform – Überblick

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

- Es fehlen: Inhaltliche Veränderungen
  - Vermeidung von Pfadabhängigkeiten
  - IT-Sicherheit
  - Zuweisung von klaren Verfügungsrechten
  - Systematik der Eingriffsintensität
  - Big Data/automatisierte Einzelentscheidung/Typisierung
  - Videoüberwachung; Arbeitnehmerdatenschutz; Online-Datenschutz; Sicherheit v. Freiheit; …
  - Gegenrechte: PSI-Richtlinie: Verwendung öffentlicher/ staatlicher Informationen/IFGs; Meinungsfreiheit; Öffentlichkeit; Mehrpersonenverhältnisse
  - Systematik der Schutzrechte (UrhR, BuG; …)

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
III. EuGH = Motor des Datenschutzrechts

- Bisher:
  - Staatliche Akteure: Nationale Aufsichtsbehörden, Gesetzgeber, Kommission, andere Staaten
  - Potentielle Regulierungsadressaten: große, international agierende Konzerne; andere Staaten
- Neu: EuGH
  - (Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden (2010, 2012, 2014)
  - Vorratsdatenspeicherung: Keine anlasslose massenhafte Speicherung durch staatliche Behörden (April 2014)
  - Recht auf Vergessen gegenüber Suchmaschinenbetreibern (Mai 2014)

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
III. EuGH 1. Vorratsdatenspeicherung

- VDS-RL von 2006: Speicherung von Kommunikations-daten (nicht: Inhalten!) für 6-24 Monate bei öff. TK-Anbietern, für Zugriff durch Behörden bei schweren Straftaten, auf Basis nationaler Regelung
- EuGH (1), 2009: Binnenmarktregulierung; Marktharmonisierung, EU-Rechtskonform
- EuGH (2), 2014: Verstoß gegen Grundrecht auf Privatheit und Datenschutz, EU-Rechtsverstoß

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
III. EuGH 1. Vorratsdatenspeicherung

- EuGH (2), 2014: Verstoß gegen Grundrecht auf Privatheit und Datenschutz
  - Anlasslosigkeit o. Beschränkung auf Ort, Zeit, Vorfall
  - Fehlende Ausnahmen (Berufsgeheimnis); fehlende Vorgaben für Spielräume (Zeit, Straftat, Zugriffsbehörden, …)
  - Fehlende Transparenz und Verfahrenssicherungen
  - Fehlende unabhängige Kontrolle
  - Fehlende IT-Sicherheit
  - Speicherung nur in EU

-> Rechtliches und politisches Ende von EU-VDS

-> Erste Maßstäbe für Eingriffsintensität und Abwägungen

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
III. EuGH 2. Recht auf Vergessen (Google Spain)

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

- Anspruch eines Bürgers auf Löschung von vergangenen (wahren) Informationen ggü Suchmaschinenbetreiber
- Voraussetzung und Abwägung Privatheit/Datenschutz zu Rechten der Öffent-lichkeit, Meinungsfreiheit, Berufsfreiheit unklar, vgl. BGH „spick-mich“
  - Kein Auftauchen in Suchmaschinen/Informations-mediären; Sozialsphäre; keine Stigmatisierung
  - Zeitablauf
- Informationsmediäre = Verarbeiter
- Anwendbarkeit EU-Recht: Werbung in Niederlassung für Hauptbetrieb genügt
- Begrenzung des Medienprivilegs

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
III. EuGH 3. Was bleibt?

- Institutionelle Ebene:
  - Etablierung des EuGH als Akteur: Motor des EU-Daten-schutz-/Grundrechtsschutzes
  - Verhältnis zu den nationalen Verfassungsgerichten: Ein Solange-Urteil des EuGH?
- Inhaltliche Ebene:
  - Anerkennung der Bedeutung und Selektivität der Suchmaschinenbetreiber (Algorithmensteuerung)
  - Akzentuierung der Primärquelle
  - Anwendbarkeit des EU-DSchR auch ohne DSchGVO
  - Vorrang Datenschutz ggü allg. Informationsinteresse
  - Verteuerung von Information; Analogisierung

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
III. EuGH 3. Was bleibt?

- Unklare Abwägungskriterien im multipolaren Verhältnis Betroffener – Informationsintermediär – Öffentlichkeit – Meinung
  - Vgl. Zeit, Persönlichkeitsrelevanz, Verwendungsoffenheit, Zugriffsmöglichkeiten, Wahrheit, …
- Problem: Keine unabhängige Stelle zur Beurteilung
  - Datenschutzbehörden = Staat; Suchmaschinenbetreiber = interessegeleitet; zusätzliche Informationen, verstärkte Monopolisierung. Aber: verstärkte Unabhängigkeit
  - Medienaufsicht = staatsfernes Organ
- Problem: „Eigentum“ an Daten, insb. Meinungen und gemeinschaftliche Informationen
  - Vgl. Sperrung

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
IV. Probleme 1. Offline versus Online

- Offline-Umgang ≠ Online-Umgang
  - Massenhaftigkeit
  - Unkontrollierbarkeit
  - Schnell, einfach, preiswert, weltweit
  - Jegliches Interesse erfasst
  - Rechtsdurchsetzung
- DSchGVO = Technikneutralität
  - Keine interne DV-Differenzierung
  - Kein Abstellen auf tatsächliche Rekombination

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
IV. Probleme 2. Big Data

- Entscheidungshilfe aufgrund von Statistiken und Korrelationen; Aussagegehalt ?
- Gewinne durch Verfeinerung bei Massenhaftigkeit RIESIG
- Primat des Typischen
- Fehlende Kontrolle durch Individuum, fehlende Korrigierbarkeit
  - BGH Schufa-Entscheidung: Kein Anspruch auf präzise(re) Darstellung der Entscheidungsgrundlagen und Wahrscheinlichkeitsaussagen
- Gefahr für Individualität; Verstoß gegen Verbot der automatisierten Einzelentscheidung
- Art. 3: Verbot, Ungleiches gleich zu behandeln.

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
IV. Probleme 3. Monopole und Marktversagen

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

- Informationen und Infrastruktur (IT) sind keine „typischen“ Güter; Eigenschaften eines öffentlichen Guts = Marktversagen
- Monopolisierungstendenzen; Pfadabhängigkeiten
- Alternative Dienstleistungsstrukturen
- Regulierung über das Datenschutzrecht ist unpräzise, ungenau und fehlerhaft
  - Verfügungsrechte unklar
  - Widersprüche verschiedener Rechtsregime (UrhR – DSchR)
  - Informationsregulierungsrecht?

EU-Datenschutzpaket und Rechtsprechung
V. Ausblick und Fazit

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

- IT muss gesteuert und beschränkt werden. Keine Technik ohne Nebenwirkungen.
- Deutschland zögert: EU-Rat; IT-Sicherheitsgesetz; Schutz kritischer Infrastrukturen; Vermeidung von Pfadabhängigkeiten und Monopolstrukturen; Öff. Information; …
- Europa reagiert … DSch-GVO und EuGH
- Datenschutzrecht = Element europäischer Eigenheit
  - Schutz durch das Recht: Gesteigert
  - Schutz durch Technik: Anreize fehlen
  - Schutz durch die Politik (Transatlantik-Freihandelsabkommen): ?
  - (Selbst-) Schutz durch die Gesellschaft: ?